

Erklärung des Rates

Der Rat prüft bis Ende Dezember 1999, ob die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aufgrund dieser Gemeinsamen Maßnahme, im besonderen hinsichtlich der Durchführung des Artikels 2, nachkommen. Bei dieser Gelegenheit kann der Rat beschließen, diese Prüfung in regelmäßigen Abständen fortzusetzen.

Zu diesem Zweck wird der Rat im Rahmen des von ihm am 5. Dezember 1997 beschlossenen Evaluierungsmechanismus mit einem Bericht befaßt, der sich auf die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen stützt und in dem

- der Stand der Umsetzung dieser Gemeinsamen Maßnahme angegeben wird;
- die aufgrund dieser Gemeinsamen Maßnahme angewandten einzelstaatlichen Maßnahmen beschrieben werden und insbesondere die Praxis auf dem Gebiet der Verfolgung der unter diese Gemeinsame Maßnahme fallenden Straftaten geprüft wird;
- alle erforderlichen Maßnahmen geprüft werden, mit denen die justitielle Zusammenarbeit in bezug auf die unter diese Gemeinsame Maßnahme fallenden Straftaten wirksamer gestaltet werden kann; dabei werden unter anderem die Fristen im Rahmen der justitiellen Zusammenarbeit und die Frage geprüft, ob die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit die justitielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten behindert;
- erklärt wird, warum sich die Umsetzung dieser Gemeinsamen Maßnahme gegebenenfalls verzögert.

Erklärung der österreichischen Delegation zu Artikel 3

Österreich verweist auf die ihm in Artikel 18 Absatz 2 des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. C 221 vom 19. 7. 1997, S. 11) eingeräumte Möglichkeit, seine Bindung an die Artikel 3 und 4 dieses Protokolls für fünf Jahre auszusetzen, und erklärt, seinen Verpflichtungen aus Artikel 3 der Gemeinsamen Maßnahme innerhalb der gleichen Frist nachzukommen.

Erklärung der dänischen Delegation zu Artikel 3

Die dänische Delegation erklärt, daß Dänemark nicht beabsichtigt, zur Umsetzung des Artikels 3 die geltenden dänischen Rechtsvorschriften über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen auszuweiten.

Erklärung der deutschen Delegation zu Artikel 4 Unterabsatz 2

Deutschland geht davon aus, daß bei der Abstimmung nach Artikel 4 Unterabsatz 2 dem Schwerpunkt der Lokalisierung, d. h. der örtlichen Zuordnung der kriminellen Vereinigung oder eines Teils der Organisation, angemessen Rechnung getragen wird.

Erklärung der belgischen Delegation zu Artikel 1

Nach Ansicht der belgischen Delegation fallen die Modi operandi der Straftäter unter die Definition des Begriffs „kriminelle Vereinigung“ im Sinne des Artikels 1. Die Modi operandi betreffen die Anwendung von Einschüchterung, Bedrohung, Gewalt, Betrug oder Bestechung oder die Einschaltung von kommerziellen oder anderen Strukturen zur Verschleierung oder Erleichterung der Begehung von Straftaten.
